

Satzung des Schulfördervereins der Sekundarschule „Saale-Elster-Auen“ Schkopau e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Schulförderverein der Sekundarschule „Saale-Elster-Auen“ Schkopau e. V. ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen **"Schulförderverein der Sekundarschule ´Saale-Elster-Auen´ Schkopau"** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Sein Sitz ist in Schkopau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist unabhängig und überparteilich sowie konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Sekundarschule „Saale-Elster-Auen“ in Schkopau. Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler
 - b) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
 - c) Projekte und Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler an der Schule zu bereichern und zu unterstützen,
 - d) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
 - e) Unterstützung aller förderungswürdigen Anliegen im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Über sonstige Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand des Vereins Personen, die deren Rechte wahrnehmen.
- (3) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme und ist berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung mitzubestimmen sowie ein Amt zu übernehmen.

- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen, für die Erfüllung der Beschlüsse zu wirken und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) einem Beisitzer

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem mit ausschließlich beratender Stimme der Schulleiter, der Schülersprecher und der Schulelternsprecher, sofern dieser nicht in den Vorstand gewählt wurde.

- (2) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein

Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch
Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes,
- (6) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z.B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen,
 - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,

- c) wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen es verlangen.
- (3) Die Einladung erfolgt per E-Mail (außer bei schriftlichem Widerspruch, dann erfolgt die Einladung schriftlich per Post).
 - (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern fristgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
 - (7) Wahlen des Vorstandes erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn laut § 9 (6) wurde eine geheime Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Stellen sich mehr als 5 Mitglieder der Vorstandswahl, bilden die 5 Kandidaten mit den 5 besten Stimmergebnissen den Vorstand.
 - (8) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter sowie Schriftführer und Kassenwart.
 - (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Kassenprüfer, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen.
- (3) Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Der Prüfbericht ist bis spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.

- (2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem privaten Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Sekundarschule „Saale-Elster-Auen“ Schkopau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die verwendeten Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form und diverser Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 14.01.2019 in Schkopau von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.